

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0083040

Entscheidungsdatum

09.11.2023

Geschäftszahl

5Ob136/86; 5Ob38/19b; 5Ob222/19m; 5Ob2/23i

Norm

WEG 1975 §13

WEG 1975 §26

WEG 2002 §16 Abs2

Rechtssatz

Begehrt der Antragsteller die Genehmigung einzelner voneinander trennbarer baulicher Änderungen und bringt er unmißverständlich zum Ausdruck, daß auch die Teilstattgebung für ihn sinnvoll sei, gibt das Erstgericht dem Antrag teilweise statt und bekämpfen die Antragsgegner nur die Vornahme einzelner bewilligter Änderungen, dann bedeutet es einen Verstoß gegen die Teilrechtskraft, wenn das Rekursgericht unter Überschreitung des Rekursantrages der Antragsgegner in Abänderung des erstgerichtlichen Sachbeschlusses den Antrag gänzlich abweist. Es besteht zwischen dem unangefochten gebliebenen Teil und dem mit Rekurs angefochtenen Teil der erstgerichtlichen Entscheidung diesfalls nämlich kein untrennbarer Zusammenhang, der den Eintritt der Teilrechtskraft verhindern und das Rekursgericht zur Überschreitung des Rekursantrages berechtigen würde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1986-09-16 5 Ob 136/86

TE OGH 2019-05-21 5 Ob 38/19b

Vgl; Beisatz: Aber auch wenn der änderungswillige Wohnungseigentümer seinen Antrag ausdrücklich auf die Widmungsänderung beschränkt, dürfen die damit notwendig verbundenen baulichen Umbaumaßnahmen als Teil der typischen Auswirkungen einer solchen Änderung nicht außer Betracht bleiben. Eine isolierte Beurteilung nur der Widmungsänderung würde dem Gebot der Wahrung der schutzwürdigen Interessen der anderen Wohnungseigentümer nicht gerecht. (T1)

TE OGH 2020-11-19 5 Ob 222/19m

Vgl

TE OGH 2023-11-09 5 Ob 2/23i

Beisatz wie T1

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083040